



Ausführungsbestimmungen für die Weiterbildungsstudiengänge am Departement Technik und Informatik

Diese Ausführungsbestimmungen ergänzen das „Reglement für die Weiterbildung an der Berner Fachhochschule“, gemäss Art 1.3, vom 19. Februar 2014. Sie sollen eine einheitliche Handhabung der Studienstruktur, Zulassung, Anrechnung, Organisation, Kompetenznachweise, Promotion und Vertraulichkeit in allen Studiengängen gewährleisten.

Änderungskontrolle

1. März 2014	Inkraftsetzung für Studienbetrieb ab 21. April 2014 (Frühlingssemester 14 der Weiterbildung)
	Laufende Kleinkorrekturen im Korrekturmodus
25. Februar 2015	MAS Data Science hinzugefügt
13. April 2015	Anrechnung und Zulassungsbedingungen angepasst. Kleinere Anpassung (fachlich keine Änderung)
28. April 2015	Verabschiedet
1. August 2015	In Kraftsetzung
12. Januar 2016	Bedingungen für Auszeichnung geändert (A für Master Thesis) und verabschiedet
1. Februar 2016	In Kraftsetzung für Studienbetrieb ab Frühlingssemester 2016
22. Juni 2016	Kleinere Anpassungen und Ergänzung bezüglich Diplom mit Auszeichnung und Abwesenheiten während Prüfungen. In Kraftsetzung für Herbstsemester 2016
17. Januar 2017	Anpassung Zulassungsbedingungen Art. 8 und 9
25. Januar 2017	Nachbesserung Art. 8 und 9, keine Übereinstimmung der fachlichen Vorbildung und des Weiterbildungsabschlusses mehr notwendig.
14. Februar 2017	DAS INO hinzugefügt
4. Juli 2017	Inkraftsetzungsartikel angepasst, bezüglich laufenden Updates
4. Juli 2017	Definition Study Guide geändert
31. August 2017	Name Cyber Security für Vertiefungsrichtung im MAS-IT eingefügt, statt Networking & Security.
14. Februar 2018	EMBA IM und Vertiefungen MAS-IT BI und MAS-IT EAD entfernt
14. Juni 2018	Eingefügt MAS Digital Health und DAS Betriebswirtschaft ersetzt durch DAS Management
6. September 2018	Präzisierung Zulassung Level 5 in DAS. Kein Bypass für berufliche Weiterbildung. Artikel 28 ergänzt mit Referenz auf die 'Richtlinien Diplome und Zertifikate' der BFH. Artikel 25.2 verschärft: maximal 1 ungenügendes CAS / MT insgesamt. DAS Data Science eingefügt.
30. Oktober 2018	Anpassung Namensgebung Studiengänge.
14. Februar 2019	Sätze bei Kompetenznachweisen klarifiziert, dass innerhalb des CAS nur Punkte erworben werden und Leistungen daher nicht genügend oder ungenügend sind. Artikel 20 zu Vertraulichkeit erneuert, Alignment mit dem Study Guide für die Master Thesen.
8. Mai 2019	Masterplan als Referenz eingeführt in Art 4
7. Juli 2019	Art 20.2 ergänzt zu Plagiatsprüfung
19. Juli 2019	Kapitel Vertraulichkeit überarbeitet
19. Dezember 2019	Artikel 15 Berufserfahrung gelöscht
5. Februar 2020	Zulassungsbedingungen vereinheitlicht, keine Sonderregelung DAS mehr. MAS Cyber Security und DFCI ergänzt → Siehe Kommentar InJa Buchmann
13. Februar 2020	Artikel 22 ergänzt um Verantwortlichkeit der Studierenden bei elektronischen Prüfungen
19. Februar 2020	Artikel 16.2 eingefügt, Sichtbarkeit der Themenanträge durch angefragte Experten/Expertinnen
4. März	DAS-IT mit Vertiefung in Cyber Security als eigenständigen Studiengang DAS Cyber Security auf Seite 3 erfasst und bei den Vertiefungen gelöscht
4. März 2020	Art 20, Absatz 3 und 4 hinzugefügt: Es ist immer ein Antrag zu stellen, berufliche Gründe werden nur in ausserordentlichen Situationen gewährt.
4. März 2020	Publikation für Frühlingsemester 2020



Inhalt

1.	Einleitung	4
2.	Studiengänge.....	5
3.	Anmeldung und Zulassung zum Studium	7
4.	Anrechnung von Studienleistungen.....	8
5.	Studienangebot, Durchführung, Organisation	9
6.	Vertraulichkeit und Datenschutz	10
7.	Kompetenznachweis und Promotion	11
8.	Inkraftsetzung	14



1. Einleitung

Art 1. Wirkungsbereich

- ¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für folgende Studiengänge der Weiterbildung des Departementes Technik und Informatik:
- a) EMBA General Management
 - b) EMBA Innovation Management
 - c) EMBA Innovative Business Creation
 - d) MAS in Information Technology mit den optionalen Vertiefungen Software Engineering, Software Architecture, Business Analyst.
 - e) MAS Data Science
 - f) DAS Data Science
 - g) MAS Digital Health, MAS Medizininformatik, MAS Medizintechnik
 - h) MAS Digital Transformation
 - i) MAS Cyber Security
 - j) DAS Cyber Security
 - k) MAS Digital Forensics and Cyber Investigation
 - l) DAS Management
 - m) DAS Innovation
 - n) DAS Information Technology mit den optionalen Vertiefungen Software Engineering, Software Architecture, Business Analyst.
 - o) DAS Digital Health
 - p) DAS Digital Transformation
 - q) Alle CAS-Lehrgänge

Art 2. Grundlagen und Begriffe

- ¹ Grundlage für diese Ausführungsbestimmungen ist das „Reglement für die Weiterbildung an der Berner Fachhochschule“, Art 1.3, vom 19. Februar 2014, sowie die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Weiterbildungsstudiengänge der Berner Fachhochschule“ vom 1. September 2013. Das „Rahmenreglement für Kompetenznachweise an der Berner Fachhochschule (KNR)“ ist sinngemäss anwendbar.
- ² Die im Folgenden genannte „Studienleitung“ beinhaltet alle Personen, die mit der Leitung des jeweiligen Studienganges auf entsprechender Stufe (MAS, EMBA, DAS, CAS) betraut sind, in der Regel die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter, oder ein entsprechendes Entscheidungsgremium.
- ³ Die Begriffe „Study Guide“ und „Studienplan“ (gemäss Weiterbildungsreglement der BFH) sind gleichbedeutend.
- ⁴ Der im Folgenden verwendete Begriff „Kurs“ wird als allgemeine Untereinheit von Modul verstanden (gemäss Definition in den übergeordneten Reglementen der Berner Fachhochschule). Der Begriff „Kurs“ umfasst daher auch die in den Study Guides und anderen Dokumenten verwendeten Begriffe „Fallstudie“, „Studienreise“, „Semesterarbeit“, „Living Case“ usw.
- ⁵ Weitere Begriffe und Definitionen stützen sich auf folgende Quellen und Rahmenwerke ab:
 - a) Qualifikationsrahmen für den schweizerischen Hochschulbereich nqf.ch-HS, www.crus.ch
 - b) Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, www.sbf.admin.ch
 - c) ECTS-Leitfaden 2009, ISBN 978-92-79-09728-7, europa.eu

2. Studiengänge

Art 3. CAS

- ¹ Ein CAS ist die Grundeinheit von MAS-, EMBA- und DAS-Studiengängen und gleichzeitig ein eigenständiger Studiengang.
- ² Ein CAS ist identisch zu einem Modul im Sinn der ECTS-Definition. Ein CAS besteht aus einzelnen Kursen.
- ³ Jedes CAS wird durch einen Study Guide beschrieben, der die Beschreibung der Lernziele, der Lerninhalte, der fachlichen Eintrittsbedingungen, der geforderten Lernstunden, der ECTS-Punkte, des Kompetenznachweises und des didaktischen und des organisatorischen Rahmens enthält.
- ⁴ Es liegt in der Kompetenz der Studienleitung, aufgrund der aktuellen Entwicklungen in einem Fachgebiet, der konkreten Vorkenntnisse und Interessenslage der Teilnehmenden, sowie aus didaktischen und organisatorischen Gründen, Anpassungen an den Study Guides bezüglich Inhalten, Lernzielen, Dozierenden, Kompetenznachweisen und Studienablauf vorzunehmen.
- ⁵ Die Master Thesis wird administrativ wie ein CAS geführt. Die formellen Regeln, Zuständigkeiten und Aufgaben für ein CAS gelten daher auch für die Master Thesis.



Art 4. MAS/EMBA

- ¹ In der Regel besteht das MAS-/EMBA-Studium aus 4 CAS zu 12 ECTS-Punkten und einer einsemestrigen Master Thesis zu 12 ECTS Punkten.
- ² Die zu besuchenden CAS für ein MAS-/EMBA-Studium werden in einem Masterplan über die Studiengänge und CAS-Module festgehalten:
 - a) Obligatorische CAS-Module (sind alle zu besuchen)
 - b) Wahlpflichtmodule (eine Mindestanzahl aus einer vorgegebenen Menge von Modulen ist zu besuchen)
 - c) Freie Wahlmodule (frei wählbar gemäss Masterplan)
 - d) Anrechenbare Module (in der Regel nicht zum Studiengang gehörend, aber in Absprache mit der Studienleitung möglich)
 - e) Externe Module (andere Departemente oder Hochschulen, anrechenbar auf Antrag bei der Studienleitung)
- ³ Weichen CAS oder gegebenenfalls die Master Thesis in ihrem Umfang vom üblichen Rahmen ab (zum Beispiel CAS anderer Hochschulen), müssen insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte aus den CAS und der Master Thesis resultieren. Die Master Thesis muss mindestens 10 ECTS Punkte umfassen.

Art 5. DAS

- ¹ Ein DAS besteht aus 3 CAS zu 12 ECTS-Punkten, ohne übergreifende Abschlussarbeit.
- ² Die zu besuchenden CAS für ein DAS-Studium werden in einem Masterplan über die Studiengänge und CAS-Module festgehalten, siehe Art. 4.



3. Anmeldung und Zulassung zum Studium

Art 6. Anmeldung

- ¹ Der Anmeldeschluss für ein Studium ist ein Monat vor Semesterbeginn der Weiterbildung (Woche 17 und Woche 43). Über die Durchführung eines Studienganges wird unmittelbar nach Anmeldeschluss entschieden.

Art 7. Zulassungsbedingungen und Zulassungsverfahren

- ¹ Studiengänge richten sich an Personen mit einem Hochschulabschluss und Berufspraxis. Personen ohne Hochschulabschluss können zu Studiengängen zugelassen werden, wenn sich ihre Befähigung aus einem anderen Nachweis ergibt.
- ² Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulabschluss können zugelassen werden, wenn sie eine Vorbildung auf Niveau 6 im nationalen Qualifikationsrahmen für die Berufsbildung besitzen, typischerweise ein HF-Abschluss oder ein eidgenössisches Diplom
- ³ Für die Zulassung mit anderen Vorqualifikationen ist erforderlich:
 - a) Eine Ausbildung auf Niveau 5 gemäss den nationalen Qualifikationsrahmen für Hochschulen und für die Berufsbildung.
 - b) eine umfangreiche Berufserfahrung (10 Jahre) im Umfeld des angestrebten Studienganges.
 - c) ausgewiesene Fähigkeiten, sich in einem Hochschulumfeld zu bewegen und zu lernen.
- ⁴ Die Zulassungsbedingungen sind für alle Studiengangstypen (MAS, EMBA, DAS, CAS) grundsätzlich die gleichen. Bei MAS/EMBA/DAS findet eine formale Prüfung aller eingereichten Unterlagen durch die Administration statt. Bei CAS wird in der Regel auf die Angaben der Interessenten in den Anmeldeformularen abgestellt.
- ⁵ Fachliche Zulassungsbedingungen richten sich nach den Angaben im Study Guide respektive der Ausschreibung des Studienganges.
- ⁶ Über die definitive Zulassung entscheidet die Studienleitung. Es können Referenzen eingefordert, ein Studiengespräch angesetzt, Auflagen bei der Modulwahl vorgenommen, oder andere Bedingungen gestellt werden.
- ⁷ Über die Zulassung als Hörer und in speziellen Ausnahmefällen, entscheidet die Studienleitung, gemäss Weiterbildungsreglement der Berner Fachhochschule.

Art 8. Zulassung zur Master Thesis

- ¹ Die Zulassungsbedingungen zur Master Thesis sind im Study Guide für die Master Thesis geregelt.

4. Anrechnung von Studienleistungen

Art 9. Allgemeines

- ¹ „Anrechnung“ bezeichnet eine ersatzlose Gutschrift von Studienleistungen (CAS, DAS, MAS, EMBA), welche *vor* der Anmeldung zum geplanten Studiengang absolviert wurden.
- ² "Ersatz" bezeichnet das Absolvieren von Modulen anstelle von *obligatorischen* Modulen des geplanten Studienganges.
- ³ Die Studienleitung entscheidet abschliessend, ob eine Anrechnung *fachlich* gerechtfertigt ist, ob die validierte Berufserfahrung für eine Anrechnung ausreicht, oder ob Ersatzmodule absolviert werden dürfen.
- ⁴ Die Anrechnung oder der Ersatz erfolgen immer in Vielfachen von 12 ECTS. Eine Dispensation von einzelnen Kursen *innerhalb* eines CAS ist nicht möglich.

Art 10. Anrechnung

- ¹ Ein Antrag für die Anrechnung wird von den Studierenden gestellt. Massgebend für die Überprüfung der Anrechnungsbedingungen sind die eingereichten Unterlagen (CV / Zeugnisse / Diplome).
- ² Studienleistungen, die im Rahmen einer Ausbildung erworben wurden, welche zur Erfüllung der Aufnahmebedingungen erforderlich sind, können nicht angerechnet werden.
- ³ Eine Anrechnung ist grundsätzlich nur *einmal* möglich, d.h. ein CAS kann nur *einmal* an ein DAS oder MAS/EMBA, ein DAS kann nur *einmal* an ein MAS/EMBA angerechnet werden.
- ⁴ Ein MAS/EMBA kann nicht, auch nicht in Teilen, an ein anderes MAS/EMBA angerechnet werden.
- ⁵ Anrechenbar sind nur Studienleistungen, die an einer Hochschule absolviert wurden und mit entsprechenden ECTS Punkten, sowie einem Leistungsnachweis (ECTS-Grade) hinterlegt sind.
- ⁶ Ein altrechtliches NDS kann maximal mit zwei CAS an ein MAS/EMBA angerechnet werden. Die Master Thesis ist in jedem Fall durchzuführen.

Art 11. Ersatz

- ¹ Aufgrund von Aus- und Weiterbildungen in Berufsbildungsinstitutionen (HF, NDS-HF, HFP, HBP) oder aufgrund von früheren Aus- und Weiterbildungen an einer Hochschule können Studierende bei ausgewiesener Fachkompetenz anstelle von obligatorischen Modulen Ersatzmodule besuchen. Vorbehalten ist immer Art 10. Ziffer 2 .



5. Studienangebot, Durchführung, Organisation

Art 12. Studienangebot

- ¹ Die Studienleitung entscheidet über die Art und Anzahl der CAS, die zu einem MAS-, EMBA- oder DAS-Titel führen. Neue CAS können angeboten, bestehende CAS gestrichen oder geändert werden.
- ² Die Art und die Anzahl der angebotenen CAS können von Semester zu Semester variieren. Die Planung des Angebotes und der Durchführungstermine aufgrund von neuen Entwicklungen, der Marktnachfrage und der vorhandenen Ressourcen liegt im Ermessen der Studienleitung. Es besteht keine Verpflichtung seitens der BFH, ein CAS länger als über die Dauer der laufenden Durchführung im Angebot zu behalten.

Art 13. Studienplanung durch die Studierenden

- ¹ Die Ablaufplanung (Art und Reihenfolge der CAS) und die Einhaltung der Rahmenbedingungen an die CAS-Auswahl für einen bestimmten Studiengang obliegen den Studierenden.
- ² Die Rahmentermine (Präsenzzeiten) für CAS und andere Veranstaltungen werden vor Semesterbeginn ausgeschrieben. Nachträgliche Verschiebungen sind möglich. Die Ersatztermine werden so gewählt, dass möglichst viele Studierende teilnehmen können.
- ³ Die Örtlichkeiten der Durchführung werden im Rahmen der Ausschreibung bekanntgegeben. Die Örtlichkeiten sind nicht an die Standorte der Berner Fachhochschule gebunden.

Art 14. Infrastruktur und Lehrmittel

- ¹ Allgemeine IT-Dienste, Storage für den Unterricht, usw. werden von der BFH zur Verfügung gestellt.
- ² Die Beschaffung von Laptops mit ausreichenden Benutzerrechten für die Installation von Unterrichts-Software obliegt den Studierenden. Die Studienleitung gibt allenfalls vor Beginn des Studiums die technischen Anforderungen bekannt.
- ³ Für die Beschaffung von gedruckten Lehrmitteln, mit digitalen Rechten versehenen eBooks, personalisierte und kostenpflichtige Zugänge zu digitalen Bibliotheken, usw. sind die Studierenden verantwortlich. Die Studienleitung gibt vor Beginn des Studienganges eine Bücherliste ab.
- ⁴ Skripte werden auf einer e-Plattform zur Verfügung gestellt.

Art 15. Versicherung

- ¹ Für internationale Studienreisen müssen die Studierenden über eine Reiseversicherung für die medizinische Versorgung und den Rücktransport verfügen.

6. Vertraulichkeit und Datenschutz

Art 16. Umgang mit vertraulichen Daten

Dieser Artikel regelt den grundsätzlichen Umgang der BFH mit Daten und Dokumenten von Master Thesen, Semesterarbeiten, Living Cases, Fallstudien usw. (im Folgenden Studienarbeiten genannt), die bei Themenstellungen von Unternehmen und externen Institutionen entstehen oder benutzt werden.

- 1 Alle zu einer Studienarbeit gehörenden Dokumente werden von der BFH nur nach schriftlichem Einverständnis der Studierenden und des Themensponsors (den beteiligten Unternehmen und Institutionen) veröffentlicht.
- 2 Themenanträge sind im Rahmen des Zuweisungsprozesses für die Betreuung durch die angefragten Expertinnen und Experten einsehbar.
- 3 Studienarbeiten sind einsehbar durch die zugewiesenen Expertinnen und Experten, die Studienleitenden, das Master Thesis Sekretariat und die Leitung des Fachbereichs Weiterbildung.
- 4 Titel und Autoren von Studienarbeiten dürfen von der BFH in öffentlichen Veranstaltungen genannt werden.
- 5 Bei Master Thesen sind die Studierenden verpflichtet, einen öffentlichen Beitrag über ihre Arbeit im Jahrbuch der BFH (book.bfh.ch oder einem ähnlichen Organ) zu publizieren. Firmen- oder Produktnamen, kritische und schützenswerte Daten können in diesem Beitrag anonymisiert, respektive angemessen verallgemeinert oder weggelassen werden. Gegebenenfalls können auch bei anderen Arten von Studienarbeiten ebenfalls solche Beiträge verlangt werden, gemäss Angaben im Study Guide).
- 6 Zur elektronischen Plagiatsprüfung einer Studienarbeit kann diese von der BFH an eine standardisierte Prüfservice (Turnitin) geschickt werden, welcher die Inhalte mit anderen Arbeiten, Dokumenten und Publikationen abgleicht.
- 7 Die Rekursinstanzen der BFH müssen im Falle von Rekursen gegebenenfalls Einsicht in die für eine Studienarbeit relevanten Dokumente haben.
- 8 Elektronisch ausgetauschte, und auf der IT-Infrastruktur der BFH abgelegte Dokumente unterliegen den Sicherheits- und Zugangsmechanismen der BFH, gemäss den Reglementen und Richtlinien zu den IT-Services.
- 9 Werden Dokumente und Informationen, die für die fachliche Bewertung und die Sicherstellung eines organisatorischen Ablaufes notwendig sind, von den Studierenden oder dem Themensponsor (den beteiligten Unternehmen) nicht zur Verfügung gestellt, gelten sie als nicht existent.
- 10 Individuelle Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsvereinbarungen mit technischen, organisatorischen und weiteren vertraglichen Bedingungen sind möglich. Sie müssen bei Beginn der Studienarbeit (in der Regel der Einreichung eines Themenantrages) vorgelegt werden. Die spätere Beanspruchung von Vertraulichkeitsanforderungen kann zur Rückweisung seitens BFH führen.



- ¹¹ Für individuelle, vertraglich geregelte Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsvereinbarungen wird eine Gebühr von 1'000.- erhoben.
- ¹² Über die Akzeptanz einer individuelle Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsvereinbarung entscheidet die Leitung des Fachbereichs Weiterbildung, unter Berücksichtigung der „Weisung über Vertragsabschlüsse“ und ev. unter Prüfung durch den juristischen Dienst der BFH.

Art 17. Schutz von Daten und Information Dritter

- ¹ Im Rahmen von Vorlesungen, Fallstudien, usw. kann es vorkommen, dass Studierende mit vertraulichen oder schützenswerten Informationen Dritter in Kontakt kommen. Die Studierenden sind verpflichtet, solche Informationen ausschliesslich im Rahmen des Studiums und unter keinen Umständen zum Nachteil Dritter zu verwenden. Unterrichtsmaterial darf nicht ohne Zustimmung des Eigentümers und nicht ohne Quellenangabe anderweitig verwendet werden.

7. Kompetenznachweis und Promotion

Art 18. Qualifikationseinheit

- ¹ Ein CAS wird *als Ganzes* mit einem Grade nach ECTS bewertet. Das CAS (respektive die Master Thesis) ist somit die kleinste ECTS-relevante Qualifikationseinheit. Die Kompetenznachweise für Kurse innerhalb des CAS tragen mit Punkten zur Gesamtbewertung bei, sind aber nicht selbstständige, mit ECTS-Grades bewertete Qualifikationseinheiten und werden daher auch nicht in genügende und ungenügende Leistungen eingeteilt.
- ² Kompetenznachweise stellen sicher, dass die Lernziele des CAS angemessen erreicht wurden. Kompetenznachweise können *pro Kurs* eines CAS erhoben werden, oder es können mehrere Kurse summarisch in einem Kompetenznachweis *zusammengefasst* werden.
- ³ Die Art und Anzahl der Kompetenznachweise, inklusive ihr Gewicht in der Gesamtbewertung, müssen im Study Guide festgehalten sein.

Art 19. Kompetenznachweis

- 1 Der Grade für ein CAS berechnet sich aus der gewichteten Summe von Einzelerfolgsquoten, die zu einer Gesamterfolgsquote berechnet werden. Bei der Berechnung der gewichteten Summe wird mathematisch auf eine ganze Zahl gerundet.
- 2 Einzelerfolgsquote und Gesamterfolgsquote sind ganzzahlige Werte zwischen 0% und 100%.
- 3 Das CAS gilt als erfolgreich absolviert, wenn eine Gesamterfolgsquote von mindestens 50% und damit Grade E erreicht wurde. Die Umrechnung der Gesamterfolgsquote in einen Grade erfolgt nach folgender Tabelle:

Gesamterfolgsquote		Grade
90-100%	→	A
80-89%	→	B
70-79%	→	C
60-69%	→	D
50-59%	→	E
<50%	→	F

- 4 Der Grade FX kommt nicht zur Anwendung.
- 5 Der Abschluss des CAS mit genügendem Grade führt zur Erreichung der Credits. Bei Abschluss mit einer ungenügenden Bewertung werden keine Credits zugesprochen.
- 6 Für kleinere Kurse kann eine obligatorische Präsenz vorgesehen werden. Die Präsenz wird wie ein Kompetenznachweis behandelt. Es wird eine Präsenzliste geführt. Die Einzelerfolgsquote dieses Kompetenznachweises entspricht dem Präsenzanteil.
- 7 Für einzelne Kompetenznachweise oder Gruppen von Kompetenznachweisen eines CAS kann eine Erfolgsquote von mindestens 50% erforderlich sein zum erfolgreichen Bestehen des CAS. Die Bedingungen müssen im Study Guide ausdrücklich genannt werden.
- 8 Bei Gruppenarbeiten ist jedes Mitglied für den Erfolg der gesamten Arbeit verantwortlich. Die Benotung ist für jedes Mitglied der Gruppe dieselbe.
- 9 Gruppenmitglieder, die den Projekterfolg der Gruppe nachweislich und wesentlich behindern oder verunmöglichen, können von der Studienleitung von diesem Kompetenznachweis ausgeschlossen werden (Einzelerfolgsquote 0%).
- 10 Nur die von der Studienleitung oder der Administration kommunizierten Erfolgsquoten und Noten sind für die Zeugnisse und die Promotion verbindlich.

Art 20. Nachholen von Kompetenznachweisen bei Abwesenheit

- ¹ Bei *nichtangekündigten* Abwesenheiten an Prüfungen oder Kompetenznachweisen, sowie beim nichtangekündigtem Verpassen von Abgabeterminen, ist das Nachholen ausgeschlossen. Ausgenommen sind Fälle von höherer Gewalt, wo keine rechtzeitige Kontaktaufnahme mehr möglich war.
- ² Bei *angekündigten* Abwesenheiten, aus wichtigen Gründen (gemäss Weiterbildungsreglement der BFH), ist ein Nachholen der Prüfung möglich. Die Studienleitung entscheidet über Termine und Modalitäten (spezieller Termin, Nachholen im Rahmen der nächsten Durchführung, mündliche statt schriftliche Prüfungsform, usw.).
- ³ Für das Nachholen eines Kompetenznachweises ist ein Antrag an die Studienleitung zu stellen.
- ⁴ Anträge aus beruflichen Gründen werden nur in Fällen ausserordentlicher und unvorhersehbarer Ereignisse gewährt.
- ⁵ Für das Nachholen von Prüfungen wird eine Gebühr von 500.- CHF erhoben.

Art 21. Wiederholung von Kompetenznachweisen bei ungenügender Bewertung

- ¹ Teil-Kompetenznachweise (einzelne Prüfungen, Arbeiten o.ä. innerhalb eines CAS) können nicht wiederholt werden.
- ² Innerhalb eines MAS-, DAS- oder EMBA-Studiums kann maximal einmal ein ungenügendes CAS oder die Master Thesis wiederholt werden.
- ³ Die Wiederholung eines CAS wird unter den normalen Anmeldeformalitäten, Zulassungsregeln, organisatorischen und kostenmässigen Bedingungen durchgeführt.
- ⁴ Studienarbeiten (Fallstudien, Semesterarbeiten, Living Cases, Master Thesen, Diplomarbeiten etc.) gelten als Teil-Kompetenznachweise können nicht nachgebessert oder wiederholt werden.

Art 22. Prüfungsmodalitäten

- ¹ Die Studierenden sind verantwortlich dafür, bei elektronischen Prüfungen einen funktionierenden Laptop mitzubringen. Die Studiengangleitung kann technische Anforderungen verlangen, um die Nutzung bestimmter Dienste einzuschränken, z.B. Installation eines Safe Exam Browser.
- ² Die Studiengangleitung entscheidet über Ausnahmeregelungen in aussergewöhnlichen Situationen bezüglich Art 20 und Art 21, unter Berücksichtigung der Chancengleichheit und Vermeidung von Willkür gegenüber anderen Studierenden.
- ³ Kann ein Kompetenznachweis wegen Ausfall von Infrastruktur oder Netzwerken, wegen Ausfall von zwingend notwendigen Dozierenden oder wegen nichtbenutzbaren Räumlichkeiten usw. nicht durchgeführt werden, findet die Studiengangleitung Ersatztermine und/oder Ersatzmodalitäten, unter Berücksichtigung der Chancengleichheit und Vermeidung von Willkür.



Art 23. Leistungsnachweis

- ¹ Alle Absolventen erhalten einen Leistungsnachweis (Zeugnis, Transcript of Records), der die erbrachten Studienleistungen dokumentiert.
- ² Der Leistungsnachweis eines CAS enthält die prozentualen Erfolgsquoten der einzelnen Kompetenznachweise und den erreichten ECTS-Grade des CAS als Ganzes.
- ³ MAS-, EMBA- und DAS-Studierende erhalten nach Abschluss des Studiums zudem einen zusammenfassenden Leistungsnachweis über die besuchten CAS (Titel und Grade) und die Master Thesis (Thema und Grade).
- ⁴ MAS- und EMBA-Absolventinnen und -Absolventen erhalten ein Diploma-Supplement in Englisch.

Art 24. Diplom

- ¹ Absolventinnen und Absolventen erhalten ein Diplom, respektive ein Zertifikat gemäss den Richtlinien zu Diplomen und Zertifikaten auf BFH-Stufe.
- ² Ein Diplom mit Auszeichnung wird verliehen, wenn alle für den Abschluss des Studiums im Leistungsnachweis aufgeführten Qualifikationsschritte (CAS) mit einem ECTS-Grade B oder A bewertet wurden und die Master Thesis mit ECTS-Grade A.
- ³ Wenn externe CAS anderer Hochschulen oder Departemente an das MAS/EMBA-Studiums angerechnet werden, müssen im entsprechenden Zeugnis oder Leistungsnachweis mindestens die Note B, respektive 5.5 ausgewiesen sein. Ansonsten wird kein Diplom mit Auszeichnung vergeben.

8. Inkraftsetzung

- ¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten ab Herbstsemester 2015 erstmals in Kraft.
- ² Die neuen Bestimmungen gemäss Änderungskontrolle werden durch die Leitung Weiterbildung auf Semesterstart auf dem Intranet und Internet publiziert, den Studierenden angekündigt, und ab diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Berner Fachhochschule

Departement Technik und Informatik

Arno Schmidhauser

Leiter Weiterbildung

4. März 2020